

Eine gründliche Lösung der Frage wäre vielleicht früher ermöglicht gewesen, wenn nicht die damals so zu sagen allein herrschende „Kant'sche Rechtsphilosophie in den Banden des römischen Rechts ganz und gar gefangen gewesen wäre, und daher für die eigentliche ethische Bedeutung und den tiefen Sinn derselben eigentlich jedes Verständnisses ermangelt hätte. Nur so ist es zu erklären, wie es z. B. möglich war, das Recht auf Ehre und guten Namen daraus zu deduciren, „daß der Mensch, indem er in den Staat tritt, sich als einen rechtlichen, d. h. die Rechte Anderer zu achten geneigten, ankündigt, weil er nur unter der Bedingung dieser Geneigtheit überhaupt fähig ist, Bürger zu sein.“ Diese seine Rechtlichkeit (d. i. eben seine Ehre und sein guter Name) müssen nun von allen Andern anerkannt werden. (Groß „Nat.-Recht“ § 306.) Nur so ist es erklärlich, wie selbst ein philosophischer Geist wie der ältere (Johann Gottlieb) Fichte in seiner „Grundlage des N.-R.“ 1797 S. 74. f. die „Ehre des Bürgers“ als „die Meinung Andern von ihm, daß er Treu und Glauben halte,“ definiren konnte, und als praktisches Resultat den Satz gewann: „der Staat könne weiter nichts thun, als alle Bürger gegen die ihm bekannten ehrlosen Menschen warnen.“ In andern Werken über das N.-R. (z. B. bei Zeiler) findet sich der Begriff der Ehre überhaupt nicht erwähnt.

Doch war auch schon im 18. Jahrh. Einzelnes über diesen Gegenstand zu Tage gefördert, wenn auch von einem noch mehr beschränkten Gesichtspunkte aus, so

16) Th. L. Huth „Specimen juris germanici de his qui notantur infamia.“ Alt. Nor. 1723. 4.

17) J. T. Plitt „de levis notae macula sec. jus Germ.“ Diss. Marb. 1784. 4.

In umfassender Weise versuchte zuerst

18) Th. Marezoll „über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Eine histor.-dogm. Abhandl.“ Gießen 1824. 8.

diese Frage zu behandeln, mit allem Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn. Nach genauer Prüfung der römischen Gesetze, einem kurzen Ueberblick des kanonischen Rechts, und der ersten umfassenden Darstellung deutschrechtlicher Grundsätze kommt er auf den Gedanken, eine vollständige Reception des röm. Rechts zu behaupten: ein Gedanke, der nur in der Gewalt, mit welcher das römische Civilrecht theils durch die Großartigkeit seiner Gesammterrscheinung, theils durch die Gewohnheit und früheste Aneignung desselben, selbst einen so tüchtigen Juristen (und vielleicht eben deshalb vorzüglich!) gefangen hielt, seine Erklärung findet. Im Gegensatz zu Marezoll's Lehre (welcher auch Glück Comment. § 378.—380. beistimmt) stellte dann